

Anton Florian von Liechtenstein erteilt den Beamten in Vaduz die Anweisung, den geistlichen Besitz in den Pfarrhöfen den Pfarrern zu belassen, hingegen den Novalzehnt einzuziehen. Konz. Feldberg, 1720 September 25, AT-HAL, H 2638, unfol.

[1] [linke Spalte]

An die fürstlichen beamtten zu Vaduz¹.

Feldsberg², den 25. Septembris 1720.

Wirdt approbirt die sequestrirung der geistlichen güther und effecten mit befehl, denen kirchenväteren wohl beschriebener solche zu übergeben. Dem novalzehndt³ aber zu herrschafftlichen handten einzuziehen und dieserhalb keinen revers auszustellen.

[rechte Spalte]

P.P.⁴

Wir verhalten euch auff eueren, unterm 16. dieses gehorsamst gethanen auftrage zur gnädigsten nachricht in antwort nicht, dass ihr gar recht daran gethan, die gnädigst anbefohlene patentes contra clerum, weilen die relaxatio excommunicationis et interdicti von seithen des bischoffen von Chur⁵ intra praefixum terminum nicht erfolget, zu publiciren und folgsam der von uns specific benahmbsten geistlichkeit güter und effecten zu sequestriren und mit arrest zu belegen. Wormit ihr auch also fortfahren und sogar den ihnen an orth und enden sonsten ohnstrittig zukommenden zehenden, insoweit ihr dessen euch bemächtigen könnet, sequestriren und entweder denen kirchenväteren, oder anderem vertrauten persohnen wohl beschriebener zur verwahrung übergeben, in denen pfarr- und capelaney-höffen aber wider sie keine execution vornehmen, sondern sie allorten unterbieten lassen, im übrigen aber den novalzehenden zu unsern handten gantz einziehen sollet, ohne dieserhalb an dem clerum einigen revers, oder dergleichen, wie sie verlangen wollen auszustellen. Als woran ihr gehorsamst vollziehet unserm gnädigsten willen und meynung. Feldsberg etc.

¹ Vaduz, Gem. (FL).

² Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

³ Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Dabei handelte es sich um den Neubruchzehnt oder Novalzehnt auf Neubruch (Neugrütt), das heißt der Zehnt, der auf durch Rodung nutzbar gemachtes neues Land eingezogen wurde. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, *Novalzehntstreit 1719–21*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 654.

⁴ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

⁵ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: *Federspiel, Ulrich von*; in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.